

# Trennungshürden überwunden?

Katharina Wulf

## Leitfaden regelt Gewaltschutz für Frauen vor Ehebestandszeit und Wohnsitzregelungen

*Sich von einem gewalttätigen Partner zu trennen, ist für viele betroffene Frauen sehr schwer: Die Angst vor der Eskalation, emotionale Abhängigkeiten, gemeinsame Kinder, eine gemeinsame Existenz, Druck oder auch Drohungen durch das Umfeld, eigene Ansprüche an Moral und mehr bedeuten eine große Kraftanstrengung.*

Für Frauen, die keinen deutschen Pass haben, kommen weitere Trennungshürden hinzu. Bei ihnen kann es um den Aufenthaltsstatus in Deutschland gehen, der bei einer Trennung vor Ablauf der Ehebestandszeit in Gefahr wäre. Andere Frauen müssen Angst haben, vor der Gewalt nicht in ein Frauenhaus fliehen und im Anschluss an einen sicheren Ort ziehen zu können, weil sie einer Wohnsitzregelung unterliegen.

Über die beiden letztgenannten Hürden haben sich das schleswig-holsteinische Innenministerium, das Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen und die Frauenfachrichtungen Gedanken gemacht und eine Lösung gefunden, die gewaltbetroffene Frauen besser schützen soll: Ein Leitfaden zum Umgang mit Gewaltschutzfällen

in den Zuwanderungsbehörden (ZBHen) Schleswig-Holsteins.

### Leitfaden mit Erlass-Charakter

Der Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung zur „Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“ ist unter „Erlasse“ zu finden beim Flüchtlingsrat SH: <https://www.frsh.de/artikel/leitfaden-haesusliche-gewalt-und-aufenthaltsrecht/>.

Der Leitfaden hat Erlasscharakter, gilt also verbindlich bei allen Entscheidungen über Gewaltschutzfälle und zwar seit dem 03.06.2021. Neben einer informativen Sensibilisierung der Mitarbeitenden der ZBHen über Häusliche Gewalt, deren Dynamiken und Formen, befasst sich der Leitfaden mit den Rechtsbegriffen für Gewaltbetroffenheit im Asyl- und im Aufenthaltsgesetz.

### Täterstrategien die Grundlagen entziehen

Im Kern stellt der Leitfaden den Gewaltschutz über die aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen der Frauen und entzieht somit gängigen Täterstrategien die Grundlage („Wenn Du Dich trennst, schickt dich die Behörde zurück in Dein Heimatland!“). Damit das gelingt, ist es wichtig, dass die Frau die Gewalt glaubhaft bei der Behörde darstellt. Hieran sind viele Frauen gescheitert, da es bisher in den Behörden üblich war, dass die betroffene Frau amtliche Zeugnisse vor-

### Hier gibt es Hilfsangebote:

In Schleswig-Holstein gibt es viele regionale Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Dolmetscherinnen unterstützen bei der Beratung, wenn nötig. Beraterinnen und Dolmetscherinnen unterliegen der Schweigepflicht. Für die Frauen entstehen keine Kosten.

#### Frauenberatung:

<https://lfsh.de/beratungsstellen>

#### Frauenhäuser:

<https://www.frauenhaus-suche.de/>

legen musste, um die Gewalt zu beweisen. Infrage kamen zum Beispiel ärztliche Atteste oder Strafanzeigen bei der Polizei. Der Leitfaden berücksichtigt nun, dass diese Zeugnisse nur selten von den Frauen vorgelegt werden können und erklärt die Schilderung der Frau bei der ZBH als ausreichend für einen Glaubhaftmachung der Gewalt.

nen wie Atteste und Anzeigen.“ (S. 24 des Leitfadens)

Damit entlastet der Leitfaden nicht nur gewaltbetroffene Frauen, sondern auch die ZBHen: Sie gewinnen mehr Sicherheit in ihren Entscheidungen und werden in ihrem Ermittlungsauftrag dahingehend gestärkt, dass ein Gesprächsvermerk als ausreichend gilt. Auch eine Bewer-

- § 61(1 bzw. 1d) AufenthG (ausreisepflichtige Ausländer\*innen) und
- § 31(2) AufenthaltG (Ausländer\*innen mit ehedatenabhängigem Status).

Um den Mitarbeitenden der ZBHen den Leitfaden vorzustellen, wurden in 2021 / 2022 zwei Fortbildungen durchgeführt. Weitere Fortbildungen für die Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein sind in Planung, damit diese betroffene Frauen ebenso gut beraten können. Auch Fortbildungen für Ehrenamtliche, die Frauen begleiten, sind denkbar.

### *Blaupause für andere Bundesländer?*

Der Leitfaden ist bundesweit noch einmalig und stößt in anderen Bundesländern auf Interesse. Um den Gewaltschutz insbesondere in Fällen starker Gewalt und Bedrohungslage verbessern zu können, wäre es hilfreich, wenn andere Bundesländer ähnliche Regelungen etablieren könnten. So wäre eine Flucht in Frauenhäuser außerhalb von Schleswig-Holstein mit anschließendem Umzug in sichere Orte schneller möglich. Schleswig-Holstein hat sich seinerseits im Leitfaden bereit erklärt, dem Zuzug gewaltbetroffener Frauen aus anderen Bundesländern ohne nochmalige Prüfung zuzustimmen (S. 18 des Leitfadens).

Sie sind selbst gewaltbetroffen oder begleiten eine gewaltbetroffene Frau und haben Fragen? Sie arbeiten in einer Zuwanderungsbehörde und haben Interesse an einer Fortbildung zum Leitfaden oder inhaltliche Fragen? Sie kommen aus einem anderen Bundesland und haben Fragen zum Leitfaden? Dann melden Sie sich gern bei uns: [info@lfsh.de](mailto:info@lfsh.de)

Katharina Wulf ist Mitarbeiterin beim Landesverband der Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein. [www.lfsh.de](http://www.lfsh.de)



Durch Ihre Spenden und Förderbeiträge unterstützt der FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. nach einer entbehrungsreichen Flucht hier Angekommene dabei, dass sie bleiben können. Mit Orientierung und Unterstützung im Labyrinth der Paragraphen, mit ersten Schritten am neuen Ort und in die neue Sprache und mit Beistand gegen die Angst vor der Erinnerung.

Der FÖRDERverein ist gemeinnützig und engagiert sich seit fast 25 Jahren rein ehrenamtlich. Fördermitglieder und Spender\*innen helfen dabei, dass die, die ankommen, bleiben können und ein neues gutes Leben finden. [Foerdereverein@frsh.de](mailto:Foerdereverein@frsh.de), [www.foerdereverein-frsh.de](http://www.foerdereverein-frsh.de)

#### **Spendenkonto**

IBAN DE52 5206 0410 0006 4289 08,  
BIC GENODEF1EKL, Evangelische Bank  
FÖRDERverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. • Sophienblatt 82 • 24114 Kiel • T. 0431 735 000



**FÖRDERverein**  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Ein Ausschnitt aus dem Leitfaden: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich von Gewalt betroffene Frauen oft gefangen fühlen in einer sich steigernden Spirale aus Isolation, Einschüchterung, Bedrohung, Entschuldigungen, Versprechen, Hoffnung, Angst und erneute Eskalation. Es liegt in dieser Dynamik begründet, dass nur selten Hilfe von außen in Anspruch genommen wird. Staatliche Institutionen wie Polizei oder Krankenhäuser werden am seltensten kontaktiert, Frauen- oder Integrationsfachrichtungen werden häufiger um Hilfe gebeten. Vor diesem Hintergrund ist zum bestmöglichen Schutz der betroffenen Frau in jedem Einzelfall von den zuständigen Mitarbeiter\*innen der Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden stets gewissenhaft zu prüfen, ob sie die Glaubhaftmachung der erlebten Gewalt primär auf die Schilderung der Frau stützen können, sekundär auf Stellungnahmen der unabhängigen Fachrichtungen und erst dann auf Zeugnisse der staatlichen Institutio-

tion wie schlimm die Gewalt war oder eine Prognose, ob es zu weiterer Gewalt kommen könnte, erklärt der Leitfaden als unerheblich für die grundsätzliche Entscheidungsfindung durch die Behörde. Weitere Hinweise auf Gewalt, wie eine Stellungnahme von Frauenfachrichtungen oder Zeugnisse staatlicher Institutionen können, müssen aber nicht, beigelegt werden.

### *Zugang zu Härtefallregelungen*

Wenn die Gewalt von der Frau dargelegt worden ist, hat sie gute Chancen auf zu ihren Gunsten angewendete gesetzliche Härtefallregelungen nach

- §§ 47(1), 49(2), 50 bzw. 51, 53, 56, 58(1) AsylG (gestattete Ausländer\*innen),
- nach § 12a(1-4) AufenthG (schutzberechtigte Ausländer\*innen),